

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
CK Corporate Finance GmbH
in der Fassung vom 21. März 2011**

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Beratungsverträge und damit verbundene Dienstleistungen der **CK Corporate Finance GmbH** (nachfolgend „CKCF“ genannt) Anwendung.

2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im einzelnen Vertrag Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Mandanten, ohne dass ihre erneute, ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mandanten sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der CKCF schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Mandanten nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

II. Vertragsabschluss

1. Der Abschluss eines Vertrages kommt mit Abgabe eines schriftlichen Angebotes der CKCF und dessen schriftlicher Annahme durch den Mandanten zustande. Nimmt CKCF im Einvernehmen mit dem Mandanten die Projektstätigkeit auf, ohne dass der Mandant die Annahme des Angebotes schriftlich bestätigt hat, so steht dies der schriftlichen Annahme gleich.

2. Änderungen und Ergänzungen des Angebotes bzw. Auftrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

III. Inhalt des Auftrages

1. Die CKCF ist zur Erbringung der im Vertrag näher spezifizierten Dienstleistungen verpflichtet. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

2. Erfolgt die Beratungsleistung in schriftlicher Form, sind die schriftlichen Darlegungen verbindlich. Mündliche Ausführungen der Mitarbeiter der CKCF sind außerhalb des erteilten Auftrages stets unverbindlich.

3. Die CKCF kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

4. Ändern sich nach Abschluss der Beratungstätigkeit die tatsächlichen Gegebenheiten und erhält die CKCF hiervon Kenntnis, ist die CKCF nicht verpflichtet, den Mandanten auf diese Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

5. Die CKCF übernimmt keine Verantwortung für Geschäftsführungsentscheidungen, die im Zusammenhang mit den Leistungen der CKCF getroffen werden. Für die Nutzung oder Umsetzung der Leistungen der CKCF ist die CKCF nicht verantwortlich.

IV. Terminangaben

1. Terminangaben sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, grundsätzlich unverbindlich und stellen nur einen annähernden Leistungszeitraum dar. Verzögert sich eine schriftlich zugesagte Leistung der CKCF über den Leistungszeitraum hinaus, können Rechte hieraus erst nach schriftlicher Fristsetzung von mindestens vier Wochen und Ablehnungsandrohung geltend gemacht werden.

2. Die CKCF ist berechtigt, die von dem Mandanten erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten („Informationen“) als vollständig, aktuell und zutreffend zugrunde zu legen. Eine Überprüfung erfolgt nur auf offensichtliche Unrichtigkeiten.

3. Die Beratungsleistungen der CKCF entfalten keine Schutzwirkung zugunsten Dritter. Sollte die CKCF gleichwohl von Dritten auf Schadensersatz aufgrund oder im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Informationen in Anspruch genommen werden, wird der Mandant die CKCF hiervon freistellen.

V. Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum

1. Sämtliche von der CKCF angefertigten Entwürfe und Unterlagen sowie Teile und Zusammenfassungen davon sind urheberrechtlich geschützt i. S. d. § 2 UrhG und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Sämtliche Leistungen und Unterlagen der CKCF dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung der CKCF über den Vertragszweck hinaus genutzt oder be- bzw. verarbeitet werden.

2. Im Falle einer Übertragung von Rechten richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechende Anwendung. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Mandanten über.

3. Das Eigentum an den Arbeitsergebnissen der CKCF geht erst mit vollständiger Bezahlung des Gesamtauftrages auf den Mandanten über.

VI. Konkurrenzausschluss

1. Die CKCF verpflichtet sich, den Mandanten über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Unternehmen zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Dienstleistungsbereiche.

2. Der Mandant steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der CKCF gefährden könnte. Der Mandant verpflichtet sich deshalb, während der Laufzeit des Beratungsvertrages mit der CKCF sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten danach keine Mitarbeiter der CKCF, die mit der Erarbeitung des jeweiligen vertragsgegenständlichen Projektes betraut waren, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen oder ihnen derartige Angebote zu unterbreiten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe i. H. v. sechs Monatsvergütungen des betreffenden Mitarbeiters der CKCF fällig.

VII. Vertraulichkeit

1. Die CKCF verpflichtet sich, sämtliche vom Mandanten oder von einem Vertreter des Mandanten oder von Dritten im Auftrag des Mandanten erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten („Informationen“), unabhängig davon, auf welche Art und Weise und in welcher Form sie ihr zugehen, streng vertraulich zu behandeln; hiervon ausgenommen sind öffentlich zugängliche Informationen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist die CKCF berechtigt, etwaige gesetzliche Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden oder staatlichen Organen zu erfüllen. Die CKCF verpflichtet sich, den Mandanten im rechtlich zulässigen Umfang unverzüglich von einer der vorgenannten Verpflichtung gegenüber Dritten zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit schließt nicht die Weitergabe von Informationen aus, sofern dies für die Ausführung dieses Mandates erforderlich ist bzw. der Mandant der Weitergabe zugestimmt hat. Wünscht der Mandant, dass bestimmte Unterlagen und Informationen nicht weitergegeben werden, so ist das vom Mandanten ausdrücklich schriftlich gegenüber CKCF zu erklären.

2. Die CKCF ist befugt, die ihr anvertrauten Informationen, insbesondere über die Person und das Vermögen des Mandanten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mandanten selbst oder durch einen ihrer Mitarbeiter zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Eingabe der Informationen in ein computergestütztes System. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Informationen einverstanden.

3. Die CKCF wird durch geeignete organisatorische und systemtechnische Maßnahmen sicherstellen, dass vertrauliche Informationen geschützt werden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant die technischen Voraussetzungen zum Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der CKCF mit.

4. Die CKCF verpflichtet sich auf Wunsch des Mandanten, die erhaltenen Informationen, Unterlagen und verarbeiteten Daten auszuhändigen oder zu vernichten. Hiervon unberührt bleiben zwingende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen. Für interne Dokumentationszwecke wird CKCF eine Kopie der Informationen, Unterlagen und Daten aufbewahren.

VIII. Rechnungen

1. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (sofern steuerbar). Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern in dem einzelnen Vertrag keine gesonderte Regelung getroffen worden ist. Nach Ablauf von 14 Tagen ab Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszins gemäß § 247 BGB berechnet.

2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Mandanten nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Vergütung

1. Soweit ein Festhonorar nicht vereinbart ist und in dem einzelnen Vertrag auch keine Vergütungsregelung getroffen wurde, wird auf der Grundlage der Tagessätze der CKCF abgerechnet. Ein Tagessatz wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt. Basis für die Berechnung eines Tagessatzes ist ein Manntag mit 8 Stunden Arbeitszeit.

2. Sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Auslagen trägt der Mandant, insbesondere bei Fahrten mit dem PKW (Treibstoffkosten in Form von Kilometer-Pauschale), der Bahn (1. Klasse) oder dem Flugzeug (Business Class) sowie Hotelkosten bis maximal 250,00 EUR pro Übernachtung. Die CKCF wird nach Möglichkeit die günstigste Transportmöglichkeit in Anspruch nehmen.

3. Die Vergütung und der Auslagenersatz verstehen sich immer zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

X. Fremdkosten

1. Fremd- und sonstige Nebenkosten, wie die Kosten für die Einschaltung von Dritten, sind der CKCF gegen Nachweis gesondert zu vergüten.

2. Die CKCF ist auch berechtigt, alle zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Fremdleistungen, nach Rücksprache mit und Zustimmung durch den Mandanten, im Namen und für Rechnung des Mandanten zu vergeben.

XI. Leistungen und Pflichten des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich, alles zu tun und nichts zu unterlassen, was notwendig ist, um eine reibungslose Durchführung der vertragsgemäßen Aufgaben der CKCF sicherzustellen. Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass alle für die Erbringung der im Vertrag spezifizierten Dienstleistungen notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten CKCF rechtzeitig und unverzüglich vorgelegt werden.

XII. Haftung

1. Die CKCF haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(Kardinalpflichten) haftet die CKCF auch für einfache Fahrlässigkeit. Die CKCF haftet nur für Schäden, die aufgrund der erbrachten Dienstleistungen typischerweise entstehen können und dann nur für solche Schäden, die unmittelbar auf Pflichtverletzungen in Ausführung dieser Dienstleistungen beruhen. Eine Haftung für mittelbare Schäden sowie für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die CKCF ausgesprochenen Empfehlungen ist ausgeschlossen.

2. Die CKCF schuldet im Falle einer Haftung Schadenersatz nur bis zur Höhe der von ihr vereinnahmten Entgelte.

3. Soweit in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehen ist, dass die CKCF ihren Leistungen öffentlich zugängliche Informationen oder ihr durch den Mandanten zugänglich gemachte Informationen zugrunde legt, darf sie sich auf deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit verlassen. Erleidet der Mandant durch eine Beratungsleistung der CKCF, die wegen Fehlerhaftigkeit, Überalterung oder Unvollständigkeit dieser Informationen ebenfalls fehlerhaft oder unvollständig ist, einen Schaden, scheidet eine Haftung der CKCF aus.

4. Sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

5. Der Versand von Originalunterlagen erfolgt auf Gefahr des Mandanten. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge der CKCF erfolgt. Die CKCF ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Mandanten zu versichern.

6. Sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach 2 Jahren ab Kenntnis des Schadens.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung ist Frankfurt am Main, soweit der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages oder der AGB im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung, nach Möglichkeit durch eine Regelung, zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.

3. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar.